

§ 87

Zusammentreffen mehrerer Verträge

eingefügt durch AVmG v. 26. 6. 2001 (BGBl. I, 1310; BStBl. I, 420)

¹Zahlt der Zulageberechtigte Altersvorsorgebeiträge zu Gunsten mehrerer Verträge, so wird die Zulage nur für zwei dieser Verträge gewährt. ²Der insgesamt nach § 86 zu leistende Mindesteigenbeitrag muss zu Gunsten dieser Verträge geleistet worden sein. ³Die Zulage ist entsprechend dem Verhältnis der auf diese Verträge geleisteten Beiträge zu verteilen.

Autorin: Dipl.-Finw. Anne **Risthaus**, Hilden

Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Richter am BFH, München

Inhaltsübersicht

	Anm.		Anm.
Allgemeine Erläuterungen zu § 87		Erläuterungen zu § 87: Altersvorsorgezulage bei mehr als zwei Verträgen	
1. Rechtsentwicklung und zeitlicher Anwendungsbereich des § 87	1	1. Verträge iSd. § 87	4
2. Grund und Bedeutung der Gesetzesänderung	2	2. Voraussetzungen für die Verteilung	5
3. Verhältnis des § 87 zu anderen Vorschriften	3	3. Ausübung des Wahlrechts	6
		4. Stellungnahme	7

Allgemeine Erläuterungen zu § 87

Schrifttum: vgl. Vor § 79.

1. Rechtsentwicklung und zeitlicher Anwendungsbereich des § 87 1

AVmG v. 26. 6. 2001 (BGBl. I, 1310; BStBl. I, 420): Die Regelung wurde neu in das Gesetz eingefügt. Sie ist Teil des XI. Abschnitts und damit Teil des Verfahrens zur Gewährung und Verwaltung der Altersvorsorgezulage. § 87 ist wie auch die übrigen Vorschriften des XI. Abschnitts zum 1. 1. 2002 in Kraft getreten (Art. 35 Abs. 1 AVmG). Frühestens zu diesem Zeitpunkt können begünstigte Altersvorsorgebeiträge auf einen Altersvorsorgevertrag bzw. in eine Pensionskasse, einen Pensionsfonds oder eine Direktversicherung eingezahlt werden. Daher kommt auch frühestens für das Jahr 2002 eine Verteilung der Altersvorsorgezulage auf zwei Verträge in Betracht.

2. Grund und Bedeutung der Gesetzesänderung

Die Gewährung der Altersvorsorgezulage nach dem XI. Abschnitt soll einen Anreiz zum Aufbau einer zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge bieten, damit der Stpfl. im Alter über eine zusätzliche regelmäßige Einnahmequelle bis zum Tod verfügt.

Einzelheiten zur Bedeutung der Einführung des XI. Abschnitts vgl. Vor § 79 Anm. 2.

3. Verhältnis des § 87 zu anderen Vorschriften

Verhältnis zu § 22 Nr. 5: Macht der Zulageberechtigte von seinem Recht Gebrauch, die Altersvorsorgezulage auf zwei Verträge zu verteilen, bestimmt er damit auch, daß die betreffenden beiden Verträge in den Anwendungsbereich des § 22 Nr. 5 fallen. Die Erträge aus der Ansparphase bleiben für beide Verträge insgesamt stfrei, die später zufließenden Leistungen sind gem. § 22 Nr. 5 Satz 1 voll nachgelagert stpfl., soweit sie auf geförderte Beiträge entfallen (vgl. hierzu § 82 Anm. 4) und nach den Regelungen des § 22 Nr. 5 Satz 2 oder 3 mit dem Ertragsanteil bzw. den in den Auszahlungsleistungen enthaltenen Erträgen stpfl., soweit die Leistungen aus ungeförderten Beiträgen stammen.

Dies gilt auch dann, wenn in der Ansparphase nur für ein Beitragsjahr Zulage für den entsprechenden Vertrag beantragt wird.

Verhältnis zu § 89: Sein Wahlrecht, die Altersvorsorgezulage auf zwei Verträge zu verteilen, übt der Anleger mit dem nach § 89 vorgesehenen Antrag auf Zulage aus. Mit diesem Antrag muß er bestimmen, auf welche Verträge die Zulage überwiesen werden soll. Beantragt er die Zulage für mehr als zwei Verträge, gewährt die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA; vgl. § 81 Anm. 2 und 3) die Zulage nur für die zwei Verträge mit den höchsten Altersvorsorgebeiträgen.

Erläuterungen zu § 87: Altersvorsorgezulage bei mehr als zwei Verträgen

4. 1. Verträge iSd. § 87

Der Gesetzgeber spricht nur allgemein davon, daß die Altersvorsorgezulage im Verhältnis der geleisteten Beiträge auf zwei *Verträge* verteilt werden kann. Dies heißt zum einen, daß der Zulageberechtigte die Altersvorsorgezulage auf zwei zertifizierte Altersvorsorgeverträge verteilen kann, aber auch auf einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag und eine aus individuell versteuertem Arbeitslohn finanzierte betriebliche Altersversorgung. Hätte der Gesetzgeber eine solche Verteilung ausschließen wollen, was im übrigen nach dem Gesetzeszweck nicht geboten ist, hätte er bei der Formulierung der Vorschrift ausdrücklich auf Altersvorsorgeverträge abstellen müssen, wie er es auch an anderer Stelle, zB in § 92a (Altersvorsorge-Eigenheimbetrag), getan hat.

5. 2. Voraussetzungen für die Verteilung

Der Abschluß mehrerer Altersvorsorgeverträge ist nur dann sinnvoll, wenn der Anleger insgesamt auch mehr als die nach § 86 erforderlichen Mindesteigenbeiträge (zu den Einzelheiten vgl. § 86 Anm. 4–9) anlegen möchte, denn ansonsten führt die Verteilung der Beiträge auf mehrere Verträge uU zur Zulagenkürzung.

Beispiel: A will im Jahr 2008 insgesamt 3000 € Beiträge (einschließlich der Zulage von 154 €) mit 1000 €, 1000 €, 500 €, 500 € auf vier verschiedene Altersvorsorgeverträge einzahlen. Sein Mindesteigenbeitrag soll 1846 € betragen.

Um die Zulage voll auszuschöpfen, muß A diese für die beiden Verträge beantragen, die mit jeweils 1000 € Beiträgen (einschließlich der Zulage) bedient werden sollen, weil nur diese beiden Verträge zusammen den Mindestbeitrag von 1846 € erreichen. Ihm steht dann für jeden Vertrag eine Zulage von 77 € zu. Stellt A den Zulageantrag nur für einen Vertrag über 1000 € Beiträge, führt dies zur Zulagenkürzung. Statt 154 € Grundzulage steht ihm dann nur noch $1000/1846$ von $154 € = 83,42 €$ zu.

Abwandlung: A will im Jahr 2008 insgesamt nur 2000 € Beiträge (ohne Zulage) mit jeweils 500 € auf vier verschiedene Altersvorsorgeverträge einzahlen. Sein Mindesteigenbeitrag beträgt 1846 €.

Selbst wenn A von seinem Recht Gebrauch macht, die Zulage auf zwei Verträge zu verteilen, führt dies zur Zulagenkürzung, denn selbst zwei Verträge zusammen erreichen den Mindesteigenbeitrag von 1846 € nicht. Beantragt A die Zulage für zwei Verträge, kommt es zu einer Kürzung der Zulage im Verhältnis $1000 €$ zu $1846 € = 54,17$ vH. Statt 154 € Zulage steht ihm nur noch $54,17$ vH von $154 € = 83,42 €$ zu. Die Zulage wird mit jeweils $41,71 €$ den beiden ausgewählten Verträgen gutgeschrieben. Beantragt er die Zulage hingegen nur für einen Vertrag, kommt es zur Kürzung der Zulage im Verhältnis $500 €$ zu $1846 € = 27,08$ vH. Statt 154 € Zulage steht ihm nur noch $27,08$ vH von $154 € = 41,71 €$ zu.

3. Ausübung des Wahlrechts

6

Das Wahlrecht, für welchen Vertrag oder welche zwei Verträge der Anleger die Altersvorsorgezulage in Anspruch nehmen möchte, kann jedes Jahr neu ausgeübt werden.

Auch durch die einmalige Inanspruchnahme einer Altersvorsorgezulage wird der Vertrag für die gesamte Ansparphase nach § 22 Nr. 5 steuerverhaftet. Dh. für die gesamte Ansparphase bleiben alle erwirtschafteten Erträge stfrei. Sie werden erst in der Auszahlungsphase gem. § 22 Nr. 5 Sätze 1–3 als Teil der Leibrente bzw. Auszahlungsrate der Besteuerung unterworfen oder – wenn es zu einer schädlichen Verwendung iSd. § 93 kommt (zu den Einzelheiten vgl. § 93 Anm. 3) – im Jahr der schädlichen Verwendung gem. § 22 Nr. 4 und 6 nachversteuert.

4. Stellungnahme

7

Es ist fraglich, ob die Einräumung einer Fördermöglichkeit für mehr als einen Vertrag notwendig war, denn die Gesamtförderung wird dadurch nicht erhöht. Der Abschluß mehrerer Verträge führt aber unweigerlich zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand, der letztlich vom Anleger zu tragen ist. Zum einen entstehen für jeden abgeschlossenen Vertrag entsprechende Abschluß- und Verwaltungskosten, zum anderen wird die Überwachung des gesamten Zulageverfahrens damit aufgebläht. Die ZfA muß jeden Vertrag überwachen und durch einen entsprechenden Datenabgleich zudem sicherstellen, daß dem Anleger insgesamt nur einmal die volle Altersvorsorgezulage gezahlt wird. Stellt sie dabei fest, daß insgesamt zu viel Zulage ausgezahlt worden ist, kommt es zu einer aufwendigen Rückforderung. Diese Fälle fallen im Vorfeld insbesondere dann nicht auf, wenn der Anleger die Verträge bei unterschiedlichen Anbietern abgeschlossen hat und dem jeweiligen Anbieter nicht wahrheitsgemäß mitgeteilt hat, daß er auch noch für weitere Verträge die Zulage beantragt.

Aus Gründen der Risikostreuung war eine so verwaltungsaufwendige Regelung sicherlich nicht erforderlich, denn dem kann der Anleger durch gezielte Auswahl

eines entsprechenden Produkts Rechnung tragen, indem er zB im Fondsbereich ein Produkt wählt, das seinem Risikoprofil entspricht.